

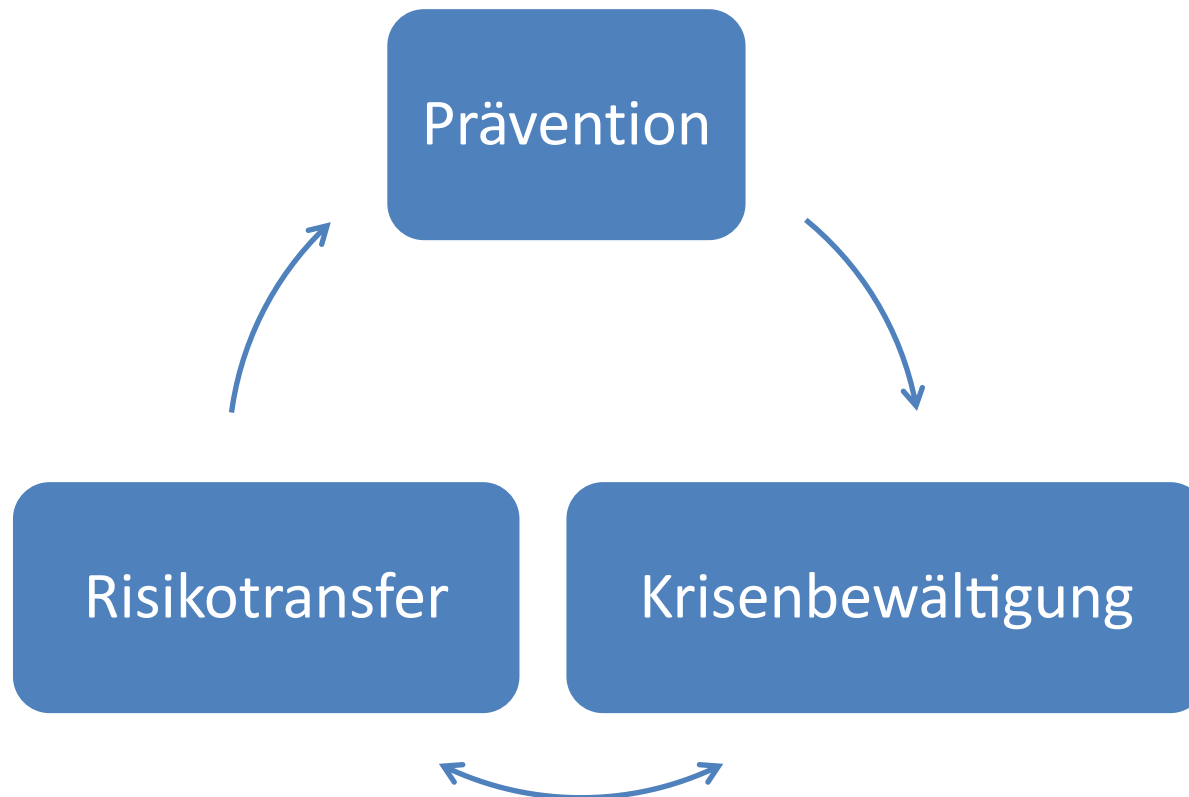
Ihre Daten sind bestimmt sicher, oder ?

Haftungsgefahren und Absicherung gegen Eigen- und  
Drittschäden

Rechtsanwalt Erich Hartmann

Symposium des Verbändeforums IT  
Berlin 06.03.2020

Risikomanagement

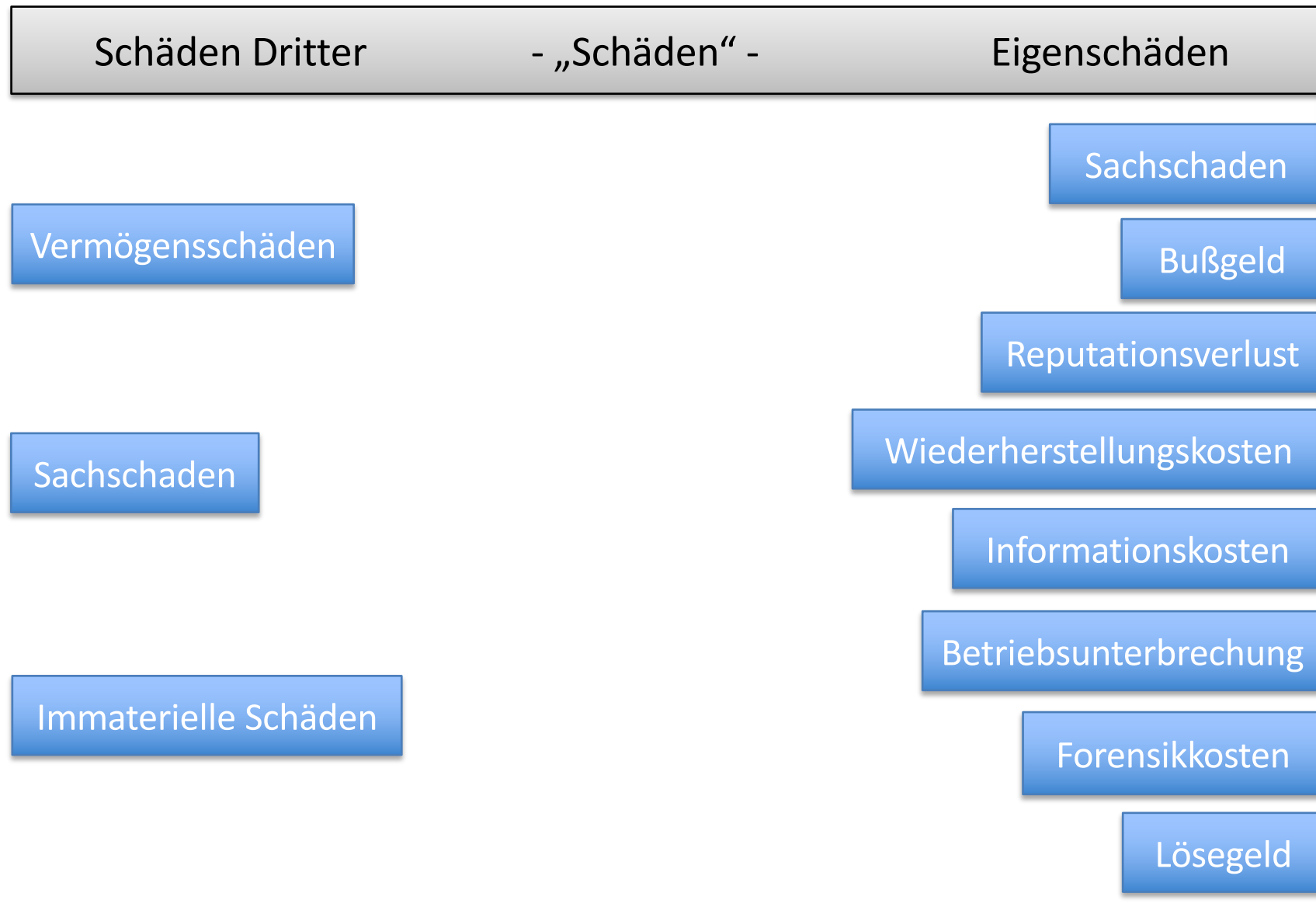


## Datenschutzrisiken

- „Cyber“ Risiken, insb. Hackerattacken: nicht gezielt / gezielt
- „Traditionelle“ Datenschutzrisiken / menschliche Schwäche
  - Korrespondenz und Unterlagen – „clean desk“?
  - Mobile Geräte
  - „Home Office“
  - Websiteverschlüsselung
  - „Umgang“ mit Dienstleister/n
  - E-Mail (Berufsrecht – DSGVO: siehe § 2 Abs. 2 S. 4 BORA)
  - etc.
- Sonstige äußere Ursachen

## Ursachen

- Informationssicherheitsverletzung (Störung, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) durch ...
  - Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme
    - u.a. Vortäuschung falscher Identität (Spoofing, Phishing, Snarfing)
  - Unberechtigter Zugriff auf Mandantenakten und -daten
    - „Datenklau“ (vorsätzlich) oder Datenverlust (fahrlässig) inkl. Fehlbedienung
  - Eingriff in informationsverarbeitende Systeme
    - Bearbeiten, löschen
- Vielfalt an Begrifflichkeiten (IT-Sicherheitsverletzung, Cyber-Vorfall, Datenrechtsverletzung, Netzwerksicherheitsstörung, ...)
  - → Auslegung durch Gerichte (BGH: Maßstab durchschnittlicher Versicherungsnehmer?)



## Haftung des „Angegriffenen“

### § 280 Abs. 1 BGB

*„(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“*

### § 83 DSGVO

*(1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.*

*(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.*

- Darlegungs- und Beweislast ?

## Pflichtenkreise

- Berufliche Tätigkeiten
  - § 33 und § 57 StBerG
- Geheimhaltung/Verschwiegenheit
  - gesetzlich
  - Vertraglich
  - Dienstleister
- Kanzleiorganisation
  - IT – Sicherheit
  - Informationspflichten (gesetzlich, vertraglich)
  - Softwaremängel/Zurechnung

## Haftung

StB übernimmt im Rahmen von Gehaltsabrechnungen die Auszahlung von Tantiemen über ein vom Mandanten eingerichtetes Anderkontos.

Wie in den vergangenen Jahren erhält die Mitarbeiterin in der Kanzlei eine Mail des Geschäftsführers des Mandantenunternehmens - mit einer „Vollmacht/Erklärung“ des leitenden Mitarbeiters X, wonach die ihm zustehende Tantieme von 30.000,00 € bitte auf das Konto von Herrn Y überwiesen werden solle.

Später stellt sich heraus, dass die Mail nicht vom Geschäftsführer stammte und die Erklärung auch nicht echt war.



## Haftung / Schäden

StB wird vom Mandanten nach entsprechender Beratung beauftragt, gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzverwaltung Klage beim FG zu erheben.

Er berechnet die Klagefrist zutreffend und veranlasst die entsprechende Notierung im elektronischen Fristenbuch.

Infolge einer Sicherheitslücke gelingt es einem Außenstehenden, seine IT erfolgreich zu attackieren, mit der Folge des „Verfügbarkeitsverlusts“ der erforderlichen Daten (Fristablauf).

Die Frist wird versäumt.

- Wiedereinsetzung ? → BGH-Rechtsprechung !
- Schaden ?
- Sonstige Folgen ?

## Risikotransfer

- **Vermögensschaden-Haftpflicht**
  - Vermögensschäden Dritter – immaterielle Schäden ? – Eigenschäden: ./.
  - Abwehrkosten
- **Betriebshaftpflichtversicherung**
  - Personen- und Sachschäden – daraus resultierende Vermögensschäden
  - Abwehrkosten
- **Rechtsschutzversicherung**
  - Kosten – Verteidigungskosten im OWiG- oder Strafverfahren
- **Vertrauensschadenversicherung**
  - Vermögensschäden – willentliches Fehlverhalten
- **D&O – Versicherung**
  - Vermögensschäden
- **Cyberdeckung**
  - Eigen- und Drittschäden (P, S, V) – z.T. auch immaterielle Schäden

## Problem: Versicherungsfall

- Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung
  - ... Verstoß – Zeitliche Einordnung ?
- Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung
  - ... Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder der Versicherten unmittelbar herbeiführt. Zeitpunkt der Schadenverursachung ist irrelevant.
- Cyberdeckungen
  - ... Schadenereignis
  - ... der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter (Cybereigenschaden)
  - ... die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung personenbezogener Daten Dritter (Datenrechtseigenschaden).
  - GDV-Musterbedingungen: erstmals nachprüfbar festgestellter Schaden
    - „Spätschäden“?
- D&O – Deckungen
  - ... Claims-Made

## Deckung - § 1 AVB

Der Versicherer bietet dem **Versicherungsnehmer Versicherungsschutz** für den Fall, dass **er** wegen eines bei der Ausübung **beruflicher Tätigkeit** von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat, **begangenen Verstoßes** von einem anderen auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** für einen **Vermögensschaden** verantwortlich gemacht wird.

- Keine Eigenschäden
- Keine immateriellen Schäden

## VH-Deckungserweiterung ?

### Immaterielle Schäden

- Versichert ist abweichend von den AVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, ... im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Fall, dass sie wegen eines **Sachschadens oder Personenschadens sowie hieraus resultierenden immateriellen Schadens** bei Mandatsverhältnissen, die den Schutz der Rechtsgüter des § 253 Abs. 2 BGB zum Gegenstand haben (Schmerzensgeld) von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
- Versicherungsfall ist das **Schadenereignis**.
- **Sublimit**

## VH-Deckungserweiterung ?

... auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten,
- aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (z.B. BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, EU-DSGVO oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen,
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhaften Codes (zum Beispiel Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

## Deckungserweiterungen

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von

- Geheimhaltungsvereinbarungen,
- Vertraulichkeitsvereinbarungen oder
- Datenschutzvereinbarungen
- Datenschutzerklärungen.

## Deckungserweiterungen

- ... Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschaden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.
- ... zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder ... durchgeführt werden (Social Engineering / Fake-President-Schaden).
- Sublimit im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschaden von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.



## Eigenschadendeckung (Kosten)

- ... Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden) im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Tatbestände – mit entsprechenden Sublimit.
- Reputationsschaden
  - die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.
- Verlust von schriftlichen Dokumenten des VN
- Domain-Schutz
- Blockierung der Website

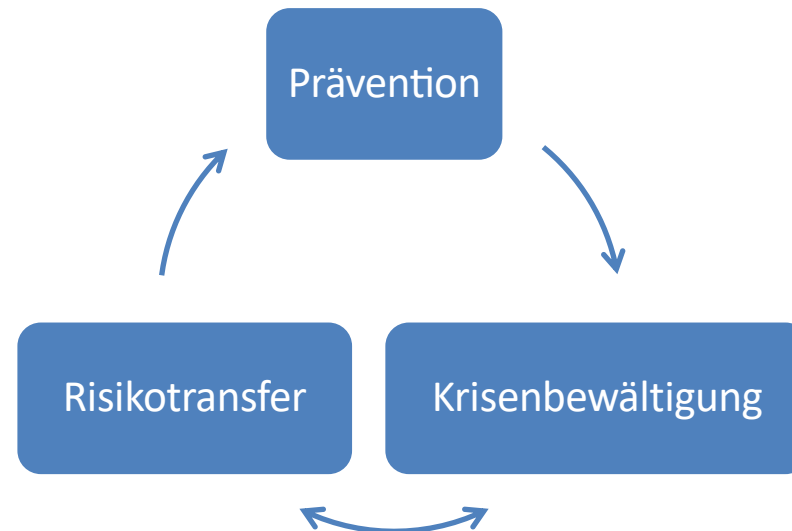
## Umfang – Cyberdeckung

- Drittschäden
  - Vermögensschäden
  - Immaterielle Schäden
  - Personen – und Sachschäden
- Eigenschäden
  - Betriebsunterbrechung
  - Wiederherstellung
  - Forensische Dienstleistungen
  - Informationskosten
  - Krisenmanagement / Monitoring
  - Lösegeld ????
  - Deckung bei Cloud-Ausfall (Infrastruktur-Ausschluss !!!!)
- Risk Assessment / Prävention
- Rechtsschutz

## Beachte

- Ansprüche bestehen auch gegen Angreifer
  - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen (Strafnormen, ...)
  - Evtl. § 823 Abs. 1 BGB – Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder „Recht am eigenen Datenbestand“
- Ansprüche gegen Dienstleister/Software-“Lieferanten“
  - Vertragliche Ansprüche / Haftungsbeschränkungen wirksam (?)
- Ansprüche gegen Mitarbeiter
  - Betrieblich veranlasst – „innerbetrieblicher Schadenausgleich“ (grobe/leichte Fahrlässigkeit)
  - Zielgerichtet – nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln
- Ansprüche gegen den Geschäftsleiter
  - § 43 Abs. 2 GmbHG
- Ansprüche gegen den Datenschutzbeauftragten
  - § 280 BGB und/oder §§ 823 ff. BGB

## Risikomanagement



- **Fazit:**
    - Risikoerfassung
    - Risikosteuerung
    - Cyberdeckung
      - Modulare Bausteine
      - Angemessene Deckungssummen
- ➔ Profis einbeziehen (Service Provider, evtl. spezialisierte Versicherungsmakler)